

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 123-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0738

Eingereicht am: 04.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lüthi (Burgdorf, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Ist der Rechtsschutz für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger gewährleistet?

Die Sozialhilfe ist das letzte Netz im System der sozialen Sicherheit. 2012 betrug die Sozialhilfequote im Kanton Bern 5,03 Prozent. Das bedeutet, dass knapp 50 000 Personen auf Sozialhilfe angewiesen waren¹. Stark vertreten sind dabei Kinder und Jugendliche, Einpersonenfälle, Alleinerziehende, Erwerbstätige (Working Poor) sowie Personen ohne Berufsabschluss.

Die Sozialhilfe steht zunehmend unter politischem und finanziellem Druck. Es ist zu befürchten, dass dieser Druck auf die Klientschaft übertragen wird, indem gesetzlich zustehende Leistungen ungerechtfertigt gekürzt oder nicht gewährt werden. Wenn gleichzeitig auch die «aufschiebende Wirkung» gemäss Artikel 68 VRPG entzogen wird, tritt die Sanktion sofort in Kraft, auch wenn sie vielleicht ungerechtfertigt wäre, was zu grossen existenziellen Problemen führen kann.

Rechtsmittel gegen ablehnende Verfügungen können zwar ergriffen werden, und mittellosen Personen wird unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltliche Prozessführung gewährt, doch oftmals verfügen gerade Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger nicht über die nötigen Kompetenzen und Ressourcen, um für ihr Recht zu kämpfen.

¹ Bericht «Kontrolle der Kosten in der individuellen Sozialhilfe, Jahre 2010, 2011 und 2012», GEF

Es gibt weder eine Ombudsstelle noch genügend Beratungsdienste, um Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler zu unterstützen.

Diese Interpellation wird eingereicht, um einen Eindruck zu erhalten, ob im Kanton Bern die vorhandenen Rechtsmittel auch von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern genutzt werden (können).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In wie vielen Fällen (in absoluten Zahlen und Prozents der gesamten Fälle) werden im Kanton Bern die Sozialhilfeleistungen aufgrund verfügbarer Sanktionen gekürzt?
 - a. In wie vielen dieser Fälle wurde in der Verfügung gleichzeitig einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen (in absoluten Zahlen und Prozents)?
 - b. Gegen wie viele Verfügungen der Sozialdienste betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung wurde beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde eingelegt (in absoluten Zahlen und Prozents)?
 - c. Gegen wie viele Verfügungen der Sozialdienste betreffend übriger Sachverhalte, wie Kürzungen, Nichtgewähren von Leistungen usw., wurde beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde eingelegt (in absoluten Zahlen und Prozents)?
 - d. Wie viele dieser Beschwerden (Bst. b und c) wurden zu Gunsten der Sozialhilfeklientenschaft entschieden (ganze oder teilweise Gutheissung)?
2. Wie viele Entscheide der Regierungsstatthalterämter wurden an das Verwaltungsgericht weitergezogen (in absoluten Zahlen und Prozents)? Und wie viele dieser Verwaltungsgerichtsurteile wurden zu Gunsten der Sozialhilfeklientenschaft gefällt (ganze oder teilweise Gutheissung)?
3. Wie viele Weiterzüge von Verwaltungsgerichtsentscheiden erfolgten an das Bundesgericht (in absoluten Zahlen und Prozents)? Und wie viele dieser Bundesgerichtsurteile wurden zu Gunsten der Sozialhilfeklientenschaft gefällt (ganze oder teilweise Gutheissung)?
4. Wie viele Gesuche um unentgeltliche Prozessführung wurden eingereicht und wie viele davon bewilligt?
5. Wie viele Gesuche um unentgeltliche Rechtsvertretung wurden eingereicht und wie viele davon bewilligt?
6. In wie vielen der oben erwähnten Fälle waren die Beschwerdeführer von Anwältinnen oder Anwälten vertreten (in absoluten Zahlen und Prozents)?
7. Wie hoch war die Erfolgsquote in den Fällen, in denen die Beschwerdeführer von Anwälten oder von Anwältinnen vertreten waren (ganze oder teilweise Gutheissung)?
8. In welchem Verhältnis stehen die oben erwähnten Zahlen zu vergleichbaren Rechtsgebieten (wie beispielsweise im Sozialversicherungsrecht)?